

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel hat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2010 unter Punkt 5 der Tagesordnung folgende, unten stehende Verordnung zur Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 12. Dezember 2007 und 24. Juni 2008 beschlossen:

VERORDNUNG über die

Änderung der ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG vom 12.12.2007 und 24.06.2008(AWVO)

der

Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel
auf Grund des NÖ AWG 1992, LGBl. 8240.

§ 6 hat zu lauten:

§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe:

- (1) Die Kosten für die Abfallentsorgung setzen sich wie folgt zusammen:
 - A) Abfallwirtschaftsgebühr
 - B) Abfallwirtschaftsabgabe
 - C) die gesetzliche Mehrwertsteuer
- (2) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (3) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine.

Die Grundgebühr einschließlich des Anteils für die Altpapiersammlung (Abs. 4) und Entsorgung ohne gesetzliche Umsatzsteuer beträgt:

Behälterart	Nutzzinhalt	Grundgebühr in EURO
Restmülltonne	120 l	8,00
Restmülltonne	240 l	9,00
Restmülltonne	1100 l	74,00
Biomülltonne	120 l	2,20
Biomülltonne	240 l	4,40

Restmüllsack zusätzlich pro Abfuhr

Behälterart	Nutzzinhalt	Grundgebühr in EURO pro Abfuhr
Restmüllsack	60 l	2,85

Zusätzliche Papiertonnen

Behälterart	Nutzzinhalt	Grundgebühr in EURO
Zusätzl. Papiertonne	240 l	4,45
Zusätzl. Papiertonne	1.100 l	20,41

(4) Die Kosten für die Abholung und Entsorgung von Altpapier ist in der Grundgebühr für die Restmüllentsorgung enthalten. Pro 120 l Restmülltonne oder pro 240 l Restmülltonne ist eine 240 l Papiertonne eingerechnet und pro 1100 l Restmülltonne ist eine 1100 l Papiertonne mit jeweils 8 Abfahrten pro Jahr eingerechnet.

Die Bereitstellung darüber hinausgehender Papiersammelbehälter (zusätzl. Papiertonne) wird mit den oben anführten Gebühren (Grundgebühr mal Anzahl der Abfuhren pro Jahr) verrechnet.

- (5) Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 34 % des Behandlungsanteiles für Restmüll.
- (6) Die gesetzliche Umsatzsteuer (10%) wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 hat zu lauten:

§ 8 **Abfuhrpläne**

(1) Im Pflichtbereich
werden im Teilgebiet 1

- 26 Einsammlungen von Restmüll,
- 8 Einsammlungen von Altpapier,
- 37 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen,

und im Teilgebiet 2

- 13 Einsammlungen von Restmüll,
- 8 Einsammlungen von Altpapier,
- 37 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen,

pro Jahr durchgeführt.

(2) Die Sperrmüllsammmlung erfolgt im Holsystem nach vorheriger Anmeldung pro Haushalt 1 mal jährlich und zusätzlich laufend im Bringsystem.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Inkrafttreten der Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung

Diese Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



(DI Anna Steindl)

angeschlagen am: 10. Dezember 2010

abgenommen am: 28. Dezember 2010